

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Brosch Hydraulik GmbH & Co. KG



§1 Allgemeines

Unsere An- und Verkäufe erfolgen, soweit Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nur nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Andere Bedingungen werden nicht anerkannt. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

§2 Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die Annahme des Auftrages von uns schriftlich bestätigt ist.
2. Andere Bedingungen, insbesondere die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich in anderer Form zurückgewiesen werden; der Kunde erkennt mit der Annahme der Ware unsere Bedingungen an, auch wenn er seine Einkaufsbedingungen als ausschließlich bezeichnet hatte.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten, wie im Angebot ausgewiesen. Eventuelle Rabatte oder Nachlässe sind in unserer Auftragsbestätigung vermerkt. Der Versand von Waren im Auftrag des Bestellers an Dritte erfolgt grundsätzlich unfrei.
2. Expresskosten sind unabhängig vom Wert unfrei, und es wird keine Gutschrift für die Differenz zwischen Frachtgut- und Expressgutkosten erteilt.
3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Sondervereinbarungen werden auf der Auftragsbestätigung ausgewiesen und sind nur dann bindend.
4. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen bleibt die Geltendmachung eines den gesetzlichen Verzugszinssatz (§ 288 BGB) aufgrund der Inanspruchnahme von Bankkredit übersteigenden Zinsschadens vorbehalten.
5. Etwaige Gegenansprüche des Kunden geben diesem ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Recht zur Aufrechnung gegenüber unserem Zahlungsanspruch nur dann, wenn diese entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer von zzt. 19%.
7. Bei Zahlung mit Wechsel ist unsere Zustimmung erforderlich. Wir behalten uns das Recht vor, Wechsel abzulehnen.

§4 Lieferung

1. Wir bemühen uns angegebene Lieferfristen einzuhalten, übernehmen jedoch bezüglich der Einhaltung keinerlei Gewähr.
2. Lieferungen erfolgen immer wie in der Auftragsbestätigung ausgewiesen. Bei Anlieferungen durch uns, trägt der Kunde das Risiko bei der Abladung.
3. Der ordnungsgemäße Erhalt der Ware ist auf dem Lieferschein zu quittieren. Spätere Reklamationen, z.B. der Stückzahlen, können nicht anerkannt werden.

§5 Versand und Gefahrenübergang

1. Der Verkauf erfolgt ab unserem Firmenstandort in Witten Herbede.
2. Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Absendung auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder frachtfrei geliefert wird. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Weisung des Kunden sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Sendungen im handelsüblichen Rahmen zu versichern und dem Käufer mit den hierfür entstehenden Kosten zu belasten.

§6 Mängelhaftung

1. Bei Mängeln, welche bei Lieferungseingang durch Überprüfung oder Probeverarbeitung festzustellen sind, muss die entsprechende Anzeige innerhalb von 3 Tagen uns zugegangen sein. Für andere Mängel, die nicht offenkundig sind, gilt eine Gewährleistung von 6 Monaten ab Lieferdatum.
2. Im Falle der Lieferung mangelhafter Ware besteht das Recht des Bestellers auf Nacherfüllung. Alle darüberhinausgehenden Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben in jedem Fall ausgeschlossen.
3. Um die Prüfung, ob die Mangelbeseitigung oder die Nachlieferung erfolgen soll, zu ermöglichen, ist der Besteller verpflichtet, uns die beanstandeten Waren frei Haus anzuliefern.
4. Die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen begründet kein Zurückbehaltungsrecht und kein Aufrechnungsrecht gegenüber unseren Kaufpreisansprüchen.
5. Soweit aufgrund mangelhafter Lieferung oder Leistung unsererseits ein Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung anerkannt worden ist, wird die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teiles des vertraglich vereinbarten Entgeltes abhängig gemacht. Die Festsetzung der Höhe des Teiles des Entgeltes, welcher im Voraus zu entrichten ist, obliegt in jedem Einzelfall unserer Bewertung und kann auch im Höchstfalle den vollen Kaufpreis ausmachen.

6. Die vorstehenden Regelungen für die Mängelhaftung gelten sinngemäß auch für alle Ansprüche aus Werkverträgen. Auch bei diesen sind in jedem Fall alle Ansprüche auf Schadenersatz ausgeschlossen.

§7 Rücktritt

1. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen aus einem mit uns geschlossenen Vertrag nicht, erfolgt insbesondere die Zahlung fälliger Beträge nicht vereinbarungsgemäß oder verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden nach Abschluss des Vertrages nachweislich erheblich, so sind wir berechtigt, vorbehaltlich der uns sonst zustehenden Rechte, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass es einer Frist- oder Nachfristsetzung bedarf.
2. Wir sind weiterhin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvorhergesehene Ereignisse im Sinne des Abschnittes §4 der Lieferungsbedingungen eintreten, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern oder auf unseren Betrieb nachhaltig einwirken.
3. Jegliche Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.
4. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird.
5. Nach Freigabe unseres Angebots ist der Rücktritt bei Instandsetzungen und individuellen Neufertigungen nicht mehr möglich.
6. Bei möglichem Rücktritt von Handelsware kann eine Wiedereinlagerungsgebühr fällig werden. Diese richtet sich nach Aufwand und Kaufpreis.

§8 Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen erfolgen stets unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus allen unseren Lieferungen getilgt hat.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Waren auf seine Kosten gegen Wasser, Feuer, Explosion und Diebstahl zu versichern und auf Aufforderung uns den Nachweis hierüber zu erbringen. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zu geben, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlich sind.
3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die unverzügliche Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Befindet sich die Ware bei einem Dritten, so tritt an die Stelle der Herausgabe die Abtretung des Herausgabeanspruchs.
4. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, soweit die Veräußerungsforderung gemäß folgendem Absatz auf uns übergeht. Andernfalls ist ihm jede Verfügung über die Ware ausdrücklich untersagt, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware.

§9 Sonstiges

1. Aufträge können ohne unsere schriftliche Einwilligung weder ganz noch teilweise abgetreten oder auf einen anderen übertragen werden.
2. Auf Wunsch des Kunden werden wir uns bemühen, im Rahmen unserer Möglichkeiten technische Hilfe und Beratung für die Verwendung der von uns gelieferten Waren zu geben. Solche technischen Hinweise oder Hilfen erfolgen unentgeltlich, und wir übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Hinweise oder die Hilfe oder die hierdurch entstehenden Ergebnisse.
3. Reparaturen werden von uns nur mit einem Kostenvoranschlag ausgeführt.

§10 Konsignation

1. Waren, die von uns in Konsignation gegeben wurden, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte veräußert werden, noch vom Empfänger für seinen eigenen Gebrauch verwendet werden.
2. Der Empfänger der Konsignationsware verpflichtet sich, die Waren zu jeder Zeit für uns abholbereit bereitzustellen, oder falls wir es wünschen, einen Spediteur bzw. die Deutsche Bahn AG zu beauftragen, die Waren an uns zu versenden.
3. Der Empfänger der Konsignationswaren haftet für Verlust und Schaden, soweit er dies zu vertreten hat oder soweit solche Schäden versicherbar sind.

§11 Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum.
Bochum gilt auch als Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Wechsel- und Urkundenprozessen als vereinbart.

